

Erläuterungen zur Übertragung digitaler Daten für KFO-Vertragspartner (KFO-Gesamtvertrag § 153a ASVG) mittels FUS und SV-Box ab 1. Jänner 2022

Alle KFO-GV-Vertragspartner

sind ab 1. Jänner 2022 vertraglich verpflichtet, das digitale Formularübermittlungssystem (**FUS**) zu verwenden, um alle Unterlagen digital an den Krankenversicherungsträger zu übermitteln. Auch die Modelle sind in digitalisierter Form zu übermitteln – Fotos von Gipsmodellen sind nicht zulässig. Zur Nutzung des FUS ist die e-card-Infrastruktur notwendig, die in der Regel bei Vertragspartnern vorhanden ist. Mithilfe des FUS ist es möglich, neben den Antragsformularen auch diverse Anhänge zu übermitteln (digitale Fotos, digitale 3D-Modelle, Röntgenbilder...).

Welche Unterlagen können bzw. müssen über das FUS übermittelt werden?

Gemäß § 26 Abs 2 KFO-GV ist der KFO-Vertragspartner im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet, bei kieferorthopädischen Hauptbehandlungen (§16 KFO-GV; Patienten bis zum 18. Lebensjahr mit IOTN 4 oder 5) und bei interzeptiven Behandlungen (§17 KFO-GV) binnen 14 Tagen digitalisierte Anfangs- und Endmodelle zu übermitteln.

Vertragspartner mit allgemein-zahnärztlichem Kassenvertrag (= Vertragszahnärzte) sind bei interzeptiven Behandlungen nach § 153a KFO-GV vertraglich verpflichtet, binnen 14 Tagen Anfangs- und Endmodelle zu übermitteln. So ferne die entsprechende technische Ausstattung in der Praxis vorhanden ist, sind sie angehalten, die Modelle in digitaler Form zu übermitteln. Die Deadline 1.7.2022 (siehe unten) gilt für Vertragszahnärzte nicht; diese dürfen bei interzeptiven Behandlungen nach § 153a KFO-GV auch nach dem 1. Juli anstatt digitaler Unterlagen ersatzweise Panoramaröntgenbilder sowie Fotos intra- und extraoral via FUS übermitteln.

Wie werden die Unterlagen für diese Sachleistungen übermittelt?

Mithilfe des FUS, das über das vorhandene e-card-System bedienbar ist. Ein Handbuch mit weiteren Informationen und Schritt-für-Schritt-Anleitungen zur Nutzung steht auf der Website www.sozialversicherung.at (Gesundheitsdienstleister/Vertragspartner/e-card Benutzerhandbücher/Release) zur Verfügung.

Zwei Ausnahmen zur Übermittlung von digitalen Modellen:

KFO-GV-Vertragsinhaber, die bislang noch keinen 3D-Scanner haben, dürfen bis 1. Juli 2022 weiterhin Fotos und Panoramaröntgen an den KVT übermitteln.

KFO-GV-Vertragsinhabern, die am 1. Juli 2022 das 64. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, wird die Digitalisierungspflicht erlassen. Diese dürfen auch nach dem 1.7.2022 weiterhin über das FUS Fotos und Panoramaröntgen an den KVT übermitteln. Falls jedoch die Möglichkeit zur Übermittlung von digitalen Unterlagen ausstattungstechnisch vorhanden ist, sind auch KFO-GV-Vertragsinhaber, die am 1.7.2022 das 64. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, angehalten, alle Unterlagen in digitaler Form zu übermitteln.

Für alle anderen kieferorthopädischen Leistungen (Leistungen nach dem Altvertrag § 153 ASVG sowie Privatleistungen => IOTN 1, 2, 3; Patienten über 18 Jahre) dürfen/können **die Unterlagen NICHT über das FUS oder e-card-System** übermittelt werden. Dies gilt auch für KFO-Vertragspartner und für Ordinationen, in denen das e-card-System vorhanden ist!

Übermittlung digitaler Daten bei Privatleistungen:

Während bei vertraglichen kieferorthopädischen Leistungen für Vertragspartner die Verpflichtung zur Übermittlung digitalisierter Modelle besteht, ist dies bei Privatleistungen (derzeit noch) nicht der Fall. Für Privatleistungen muss der Patient seine Unterlagen an den Krankenversicherungsträger übermitteln. Will man den Bearbeitungsaufwand minimieren oder beschleunigen, kann die Einreichung anstelle des Patienten auch vom Vertragspartner durchgeführt werden.

Hierfür haben mittlerweile alle Krankenversicherungsträger zur Erleichterung der Übermittlung digitaler Daten für **Privatleistungen** die sogenannte **SV-Box** eingerichtet. Zur Einrichtung dieses Upload-Links benötigt man einen Computer, Internetanschluss sowie eine E-Mail-Adresse. Die Einrichtung ist seitens der Krankenversicherungsträger mit keinen Kosten verbunden.

Ansprechpartner für die Einrichtung der SV-Box bei den Krankenversicherungsträgern:

Österreichische Gesundheitskasse (trotz Zusammenlegung GKK 9 SV-Boxen)

Wien

Martina Tomek martina.tomek@oegk.at 050766 / 112931

Monika Feigl monika.feigl@oegk.at 050766 / 112490

Niederösterreich

Hannes Sallmutter hannes.sallmutter@oegk.at 050766 / 123310

Heinz Hauptmann heinz.hauptmann@oegk.at 050766 / 123361

Burgenland

Maria Klawatsch maria.klawatsch@oegk.at 050766 / 131421

Oberösterreich

Sabine Deutsch sabine-deutsch@oegk.at 050766 / 14104819

Steiermark

Karin Berghold karin.berghold@oegk.at 050766 / 151154

Kärnten

Sabine Stranacher vm1-16@oegk.at 050766 / 162226

Salzburg

Bettina Grünwald bettina.gruenwald@oegk.at 050766 / 171571

Tirol

Hermann Gredler hermann.gredler@oegk.at 050766 / 181541

Melanie Mayer melanie.mayer@oegk.at 050766 / 181585

Vorarlberg

Uwe Simma uwe.simma@oegk.at 050766 / 191631

BVAEB-OEB

Katharina Brabec kieferortho@bvaeb.at 050405 / 23033

Der Link muss monatlich per Mail neu angefordert werden und wird per Mail übermittelt. Das Passwort ändert sich ebenfalls jeden Monat mit dem neuen Link.

Nach dem Hochladen der Daten ist eine kurze Mail an kieferortho@bvaeb.at zu schreiben, dass Daten hochgeladen wurden.

SVS-GW

Valentina Szalay vp.06@svs.at 050808 / 9651

Der Link muss monatlich per Mail neu angefordert werden und wird per Mail übermittelt. Das Passwort, das man bei der Installation erhält, bleibt gültig.

Nach dem Hochladen der Daten ist eine kurze Mail an vp.06@svs.at zu schreiben, dass Daten hochgeladen wurden.

FUS oder SV-Box?

Unterlagen für KFO-GV-Vertragsleistungen müssen vom **KFO-Vertragspartner** über das **FUS** übermittelt werden. Dazu ist die Nutzung des e-card-Systems notwendig, das in den Praxen in der Regel vorhanden ist.

Unterlagen für Privatleistungen und Leistungen nach dem Altvertrag (§ 153) können nur über die **SV-Box** hochgeladen werden. Die Installierung der SV-Box ist bei vorhandener Infrastruktur (Computer, Internetzugang, E-Mail-Adresse) gratis. Der Link für den Upload-Service und das dazugehörige Passwort sind beim Krankenversicherungsträger telefonisch oder per Mail anzufordern.

Sonderfall „registrierter Wahlkieferorthopäde“:

Auch dieser kann, wenn er anstatt der Patienten um die Bewilligung einer Behandlung nach §16 KFO-GV (Hauptbehandlung) oder §17 KFO-GV (interzeptive Behandlung) beim Krankenversicherungsträger ansucht, Anträge inkl. aller Unterlagen über die **SV-Box** übermitteln.

Zusammenfassung

Alle Vertragspartner (KFO-Gesamtvertrag sowie jene mit allgemein-zahnärztlichem Vertrag) sind **ab 1. Jänner 2022** vertraglich verpflichtet, zur Übermittlung von Unterlagen an den Krankenversicherungsträger das **FUS** (digitales Formularübermittlungssystem) zu verwenden.

Die vertragliche Verpflichtung, **digitalisierte Modelle** zu übermitteln, besteht nur

- für **Vertrags-Kieferorthopäden** im Rahmen der Qualitätssicherung bei Behandlungen nach §16 KFO-GV (Hauptbehandlung) und §17 KFO-GV (interzeptive Behandlung).
- Inhaber des allgemein-zahnärztlichen Vertrags** sind zwar angehalten, alle Unterlagen inkl. Modelle für interzeptive Behandlungen nach § 16 KFO-GV bei entsprechend vorhandener technischer Ausstattung digital zu übermitteln, im Gegensatz zu den Vertragskieferorthopäden besteht jedoch für Vertragszahnärzte keine vertragliche Verpflichtung und keine Deadline.

Für **alle anderen Leistungen** (Privatleistungen sowie Leistungen nach dem Altvertrag § 153) besteht keine vertragliche Verpflichtung zur Übertragung von digitalen Modellen. Sollte der Wunsch nach Übertragung von digitalen Unterlagen bestehen, so ist dies ab sofort über einen Upload-Service der Krankenversicherungsträger (**SV-Box**) möglich.

Jänner 2022